



**EINWOHNER  
GEMEINDE  
HÄGENDORF**

## **Chilbirichtlinien**

Inkl. der vom Gemeinderat am 30.03.2015 beschlossenen Anpassungen gemäss Beilage in synoptischer Darstellung

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Text	Artikel	Seite
Begriff	1	4
Standorte der Zelte und Stände	2	4
Angebote (Menü- und Getränkekarten)	3	4
Unkostenbeitrag	4	4
Dienstleistungen der Kulturkommission	5	4
Nachruhe	6	5
Inkraftsetzung	7	5
Genehmigung		5

# Chilbirichtlinien

## der

### Einwohnergemeinde Hägendorf

#### Art. 1

Begriff

<sup>1</sup> Als Chilbi gilt in der Regel eine zweitägige Veranstaltung, an der in erster Linie die ortsansässigen Vereine und Organisationen (eingetragen im Vereinsregister der Gemeinde), teilnahmeberechtigt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Kulturkommission (KK). Der Gemeinderat ist Rekursinstanz.

<sup>2</sup> Sie findet am letzten Wochenende im August statt. Sie beginnt am Samstag um 14:00 Uhr. Alle Beizen und Stände müssen dann offen sein. Die Essbeizen müssen am Samstag bis 24:00 Uhr geöffnet sein. Am Sonntag beginnt die Chilbi um 11:00 Uhr und endet am Sonntag um 22:00 Uhr. Die Marktstandbetreiber dürfen eher schliessen. Der Abbau der Zelte, der Stände und der Bahnen vor Sonntag 22:00 Uhr ist untersagt. Aufräumarbeiten im Innern der Zelte sind erlaubt. Transportfahrten durch das Gebiet der Dorfchilbi sind während der Betriebszeiten untersagt.

<sup>3</sup> An der Chilbi können Waren verkauft oder ausgelost, ferner Glücksspiele und Tom-bolas durchgeführt, Gelegenheitswirtschaften und Verpflegungsstände geführt sowie Schautellungen und andere unterhaltende Darbietungen zugelassen werden.

#### Art. 2

Standorte der  
Zelte und  
Stände

Für die Standortzuteilung ist die KK zuständig. Es gilt das Anciennitätsprinzip.

#### Art. 3

Angebote  
(Menü- und  
Getränkekarten)

Die Angebote der Teilnehmer werden an der Frühjahrspräsidentenkonferenz definitiv besprochen und verabschiedet. Die Barbetriebe sprechen sich untereinander ab. Prinzipiell sind die Angebote „einzigartig“, d.h. Doppelspurigkeiten werden nicht genehmigt. Das Anciennitätsprinzip gilt vollumfänglich. Zuwiderhandlungen werden mit einer Teilnahmesperre von 1 Jahr bestraft.

#### Art. 4

Unkostenbeitrag

<sup>1</sup> Die Beizen und Bars bezahlen einen Unkostenbeitrag von mindestens Fr. 120.--. Für die Stände wird ein Betrag von mindestens Fr. 60.-- erhoben. Für das Inkasso ist die KK zuständig. Bei Meinungsdivergenzen entscheidet die KK. Rekursinstanz ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Platz- und Standgebühren für Schaustellergeschäfte und für andere unterhaltende Darbietungen werden jeweils von Fall zu Fall von der Finanzverwaltung festgesetzt. Sie hat dabei die Bedeutung des Anlasses, die Anzahl der Schaustellergeschäfte und bei anderen unterhaltenden Darbietungen die Anzahl der Mitwirkenden sowie den Aufführungsort zu berücksichtigen. Für das Inkasso dieser Gebühren ist die Finanzverwaltung verantwortlich. Die Vergabe des Chilbiplatzes an die Schausteller wird in einem separaten Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde (vertreten durch den Präsidenten der KK und dem Bereichsleiter Finanzen) und den Schaustellern, geregelt.

## Art. 5

Dienstleistungen der Kulturkommission

<sup>1</sup> Die KK lädt zur Präsidentenkonferenz ein und ist für die gesamte Organisation dieses Anlasses zuständig.

<sup>2</sup> Die KK ist für allgemeine Werbung zuständig (Plakate, Inserate, Hinweisschilder an den Dorfeingängen usw.).

<sup>3</sup> Die KK ist für die allgemeinen sanitärischen Einrichtungen besorgt, insbesondere WC-Anlage (WC-Installation, Reinigung usw.)

<sup>4</sup> Zudem organisiert die KK die Abfallentsorgung. Diesbezügliche Anweisungen der KK sind von den Teilnehmern strikte zu befolgen. Die KK wird Presscontainer aufstellen lassen.

<sup>5</sup> Ebenso sind die Anweisungen bezüglich der Reinigung der Strassen und Plätze am Sonntagmorgen strikte einzuhalten.

<sup>6</sup> Die KK organisiert zusammen mit der Einwohnergemeinde zentrale Wasser- und Stromversorgungsstationen. Der Bezug ab Zentrale ist Sache des Bezügers.

<sup>7</sup> Die KK sorgt in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung für ein attraktives Angebot der Schausteller (ein Karussell und eine Autobahn sowie ein attraktives Rundgeschäft). Den Schaustellern ist das Parken der Gepäckwagen auf dem Chilbi-Areal untersagt.

<sup>8</sup> Die KK holt für die Durchführung der Chilbi die notwendigen Bewilligungen ein.

<sup>9</sup> Die KK ist dafür besorgt, dass die Musikgesellschaft Hägendorf-Rickenbach zur offiziellen Eröffnung der Chilbi spielt.

<sup>10</sup> All diese Dienstleistungen werden von den Vereinen durch die Unkostenbeiträge (siehe Art. 4, Abs. 1) mitbezahlt.

## Art. 6

Nachtruhe

<sup>1</sup> Sonntag ab 03:00 Uhr – 09:00 Uhr und ab 22:00 Uhr ist das Abspielen von Musik und sind andere Lärmimmissionen untersagt. Zuwiderhandlungen können von der KK mit einer Teilnahmesperre im folgenden Jahr bestraft werden.

<sup>2</sup> Es ist den Gelegenheitswirtschaften und den Verpflegungsständen erlaubt auch nach Sonntag 03:00 Uhr die anwesenden Personen zu bedienen. Die Nachtruhe ist einzuhalten und auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

## Art. 7

Inkraftsetzung

Die Chilbirichtlinien treten am 01. Juli 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. Februar 2001.

- - -

## **GENEHMIGUNG**

Genehmigt vom Gemeinderat am 17. Juni 2002

Der Gemeindepräsident:

sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeverwalter:

sig. Urs Studer

## **ÄNDERUNGEN**

Änderung Art. 1 Abs. 2

Genehmigt vom Gemeinderat am 18. Mai 2009

Der Gemeindepräsident:

sig. Hugo von Arx

Der Verwaltungsleiter:

sig. Urs Studer

### Anpassung Chilbi-Richtlinien

Die neuen Öffnungszeiten der Dorfchilbi (Freitag-Abend), sowie andere Veränderungen, bedingen eine Anpassung der Chilbirichtlinien aus dem Jahr 2002.

Der vorliegende Vorschlag wurde bewusst offen gestaltet, damit keine ständigen Änderungen der Richtlinien notwendig werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 1</p> <p>1 Als Chilbi gilt in der Regel eine zweitägige Veranstaltung, an der in erster Linie die ortsansässigen Vereine und Organisationen (eingetragen im Vereinsregister der Gemeinde), teilnahmeberechtigt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Kulturkommission (KK).</p> <p>Der Gemeinderat ist Rekursinstanz.</p> <p>2 Sie findet am letzten Wochenende im August statt . Sie beginnt am Samstag um 14:00 Uhr. Alle Beizen und Stände müssen dann offen sein. Die Essbeizen müssen am Samstag bis 24:00 Uhr geöffnet sein. Am Sonntag beginnt die Chilbi um 11:00 Uhr und endet am Sonntag um 22:00 Uhr. Die Marktstandbetreiber dürfen eher schliessen.</p> <p>Der Abbau der Zelte, der Stände und der Bahnen vor Sonntag 22:00 Uhr ist untersagt. Aufräumarbeiten im Innern der Zelte sind erlaubt.</p> <p>Transportfahrten durch das Gebiet der Dorfchilbi sind während der Betriebszeiten untersagt.</p>	<p>Art. 1</p> <p>1 Als Chilbi gilt <del>in der Regel</del> eine <b>zweitägige</b> Veranstaltung, an der in erster Linie die ortsansässigen Vereine und Organisationen (eingetragen im Vereinsregister der Gemeinde), teilnahmeberechtigt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Kulturkommission (<b>KuKo</b>).</p> <p>Der Gemeinderat ist Rekursinstanz.</p> <p>2 Sie findet am letzten Wochenende im August statt. Sie kann am Freitag beginnen und endet am Sonntag. <del>Sie beginnt am Samstag um 14:00 Uhr. Alle Beizen und Stände müssen dann offen sein. Die Essbeizen müssen am Samstag bis 24:00 Uhr geöffnet sein. Am Sonntag beginnt die Chilbi um 11:00 Uhr und endet am Sonntag um 22:00 Uhr. Die Marktstandbetreiber dürfen eher schliessen.</del></p> <p>Die genauen Öffnungszeiten legt die KuKo fest. Sie nimmt dazu punktuell mit Anwohnern Rücksprache. Der Gemeinderat ist Rekursinstanz.</p> <p>Der Abbau der Zelte, der Stände und der Bahnen vor Ende der Betriebszeit <del>Sonntag 22:00 Uhr</del> ist untersagt. Aufräumarbeiten im Innern der Zelte sind erlaubt.</p> <p>Transportfahrten durch das Gebiet der Dorfchilbi sind während der Betriebszeiten untersagt. Die KuKo kann im Vorfeld Ausnahmen dazu bestimmen.</p>

<p>Art. 4</p> <p>1 Die Beizen und Bars bezahlen einen Unkostenbeitrag von mindestens Fr. 120.--. Für die Stände wird ein Betrag von mindestens Fr. 60.-- erhoben.</p> <p>Für das Inkasso ist die KK zuständig. Bei Meinungsdivergenzen entscheidet die KK. Rekursinstanz ist der Gemeinderat.</p> <p>2 Die Platz- und Standgebühren für Schaustellergeschäfte und für andere unterhaltende Darbietungen werden jeweils von Fall zu Fall von der Finanzverwaltung festgesetzt.</p> <p>Sie hat dabei die Bedeutung des Anlasses, die Anzahl der Schaustellergeschäfte und bei anderen unterhaltenden Darbietungen die Anzahl der Mitwirkenden sowie den Aufführungsort zu berücksichtigen. Für das Inkasso dieser Gebühren ist die Finanzverwaltung verantwortlich.</p> <p>Die Vergabe des Chilbiplatzes an die Schausteller wird in einem separaten Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde (vertreten durch den Präsidenten der KK und dem Bereichsleiter Finanzen) und den Schaustellern, geregelt.</p>	<p>Art. 4</p> <p>1 Die Beizen und Bars bezahlen einen Unkostenbeitrag. <del>von mindestens Fr. 120.--. Für die Stände wird ein Betrag von mindestens Fr. 60.-- erhoben.</del> Die jeweiligen Gebühren werden durch die <b>KuKo</b> festgelegt.</p> <p>Die KuKo löst das Inkasso aus. Das Inkasso erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Bei Meinungsdivergenzen entscheidet die <b>KuKo</b>. Rekursinstanz ist der Gemeinderat.</p> <p>2 <del>Die Platz- und Standgebühren für Schaustellergeschäfte und für andere unterhaltende Darbietungen werden jeweils von Fall zu Fall von der Finanzverwaltung</del> <b>KuKo</b> festgesetzt.</p> <p><del>Sie hat dabei die Bedeutung des Anlasses, die Anzahl der Schaustellergeschäfte und bei anderen unterhaltenden Darbietungen die Anzahl der Mitwirkenden sowie den Aufführungsort zu berücksichtigen. Für das Inkasso dieser Gebühren ist die Finanzverwaltung verantwortlich.</del></p> <p>Die Vergabe des Chilbiplatzes an die Schausteller sowie die Stand- und Platzgebühren werden in einem separaten Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde (vertreten durch den Präsidenten der KuKo und dem <del>Bereichsleiter Finanzen</del> <b>Ressortleiter KJSF</b>) und den Schaustellern, geregelt.</p> <p>Für das Inkasso ist die KuKo zuständig.</p>
<p>Art. 5</p> <p>7 Die KK sorgt in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung für ein attraktives Angebot der Schausteller (ein Karussell und eine Autobahn sowie ein attraktives Rundgeschäft).</p> <p>Den Schaustellern ist das Parken der Gepäckwagen auf dem Chilbi-Areal untersagt.</p>	<p>Art. 5</p> <p>7 Die <b>KuKo</b> sorgt in Zusammenarbeit mit <del>der Finanzverwaltung</del> dem Platzmieter für ein attraktives Angebot der Schausteller (<del>ein Karussell und eine Autobahn sowie ein attraktives Rundgeschäft</del>).</p> <p>Den Schaustellern ist das Parken der Gepäckwagen auf dem Chilbi-Areal untersagt.</p>
<p>Art. 7</p> <p>Die Chilbirichtlinien treten am 01. Juli 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. Feb 2001.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Die Chilbirichtlinien treten am 01. August 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 01. Juli 2002.</p>